



**Stadt Blaustein  
Alb-Donau-Kreis  
Beratungsvorlage**

**Beratungsgremium:** Gemeinderat

**Sitzung am** 03.07.2018

**Vorlagen Nr.** 42 /2018

öffentlich  
 nicht-öffentlich

**Amt:** Bauamt

**Beratungsgegenstand:**

Abfallbeseitigung, Ende der Delegation

**Beschlussantrag:**

Die Stadt Blaustein spricht sich dafür aus, die vom Landkreis auf die Gemeinden übertragene Zuständigkeit für das Einsammeln und Befördern von Abfall nach Ablauf der Vereinbarung am 28.2.2022 nicht mehr zu verlängern.

**Thomas Kayser  
Bürgermeister**

## I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	Beschlussantrag	Ergebnis
ATU nö	26.06.2018	Votum, die Zuständigkeit für das Einsammeln und Befördern von Abfällen an den Landkreis nach Ablauf der Vereinbarung mit dem Landkreis am 28.02.2022 nicht mehr zu verlängern	zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage lag noch kein Beratungsergebnis vor

## II. Sachvortrag

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Landesabfallgesetz Baden-Württemberg

Nach § 6 des Landesabfallgesetzes für Baden-Württemberg (LAbfG) sind die Stadt- und Landkreise öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE), soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die Landkreise können nach § 6 Abs. 2 LAbfG den Gemeinden auf deren Antrag

1. das Einsammeln und Befördern von Abfällen
2. die Verwertung von Bio- und Grünabfällen

als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger durch Vereinbarung ganz oder teilweise übertragen.

Nach § 6 Abs. 3 LAbfG können die Landkreise anstelle der Aufgabenübertragung mit den Gemeinden vereinbaren, dass diese die Aufgaben nach Absatz 2 verwaltungsmäßig und technisch erledigen.

#### 1.2 Künftiges Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Baden-Württemberg

Das Landesabfallgesetz steht vor der Novellierung. Im neuen Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) soll grundsätzlich nur noch eine Beauftragung der Gemeinden mit der verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung möglich sein. Die Verantwortlichkeit der Landkreise für die Erfüllung der Aufgaben bleibt bestehen, d.h. die Landkreise sollen in jedem Fall öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bleiben, eine Vollübertragung auf die Gemeinden soll nicht mehr möglich sein.

Allerdings gelten bestehende Aufgabenübertragungen nach § 6 Abs. 2 LAbfG fort. Jedoch sollen betroffene Gemeinden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des LKreiWiG erklären, ob sie die ihnen übertragenen Aufgaben als örE auch künftig wahrnehmen wollen. Landkreise, die den Gemeinden die Aufgaben übertragen haben, können diese Übertragung durch Erklärung beenden.

Aufgabenübertragungen nach § 6 Abs. 3 LAbfG (verwaltungsmäßige und technische Erledigung) gelten dagegen ohne weiteres fort.

### 1.3 Aktuelle Aufgabenübertragung im Alb-Donau-Kreis

Im Alb-Donau-Kreis sind die Gemeinden seit 1972 (erstmalige Regelung des Abfallrechts durch das Abfallbeseitigungsgesetz) für die Müllabfuhr zuständig. Zuletzt wurde den Gemeinden im Jahr 2010 das Einsammeln der Abfälle nach § 6 Abs. 2 Ziffer 1 LAbfG als eigene Aufgabe und das Befördern der Abfälle zur verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung nach § 6 Abs. 3 LAbfG im Wege der Vereinbarung für einen Zeitraum von 10 Jahren (2012 bis 2022) übertragen. Der Gemeinderat Blaustein stimmte in seiner Sitzung vom 15.06.2018 der Verlängerung des Vertrages um 10 Jahre zu. Die Vereinbarungen laufen am 28.02.2022 aus.

Zudem wurde 53 Gemeinden über das Einsammeln hinaus die Behandlung und Verwertung pflanzlicher Abfälle (Grüngut) nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 LAbfG übertragen. Außerdem gibt es mit zwei Gemeinden Vereinbarungen über die Verwertung von Bioabfällen (Ehingen, Illerkirchberg). Diese Vereinbarungen enden, wenn der bestehende Vertrag über das Einsammeln und Befördern nicht verlängert wird.

## **2. Künftige Organisation der Abfallwirtschaft im Alb-Donau-Kreis**

Im Hinblick auf die Änderung des Landesrechts, die Diskussion um die Getrenntsammlung von Bioabfällen und die notwendige Vorbereitungszeit bis zum Vertragsende ist es notwendig, über die Organisation der Abfallwirtschaft im Alb-Donau-Kreis ab 2022 bereits jetzt neu zu entscheiden.

Neben dem Alb-Donau-Kreis ist in Baden-Württemberg die Abfallwirtschaft nur noch im Landkreis Konstanz auf alle (25) Kreisgemeinden übertragen. Zuletzt haben der Landkreis Karlsruhe (2009) und der Landkreis Ravensburg (2016) die Müllabfuhr wieder von den Gemeinden übernommen.

Die Abfallwirtschaft im Alb-Donau-Kreis muss auch künftig so gestaltet sein, dass sie effektiv und wirtschaftlich arbeitet. Dies wird aus Sicht der Kreisverwaltung nur gewährleistet, wenn entweder weiterhin eine Übertragung auf alle 55 Kreisgemeinden erfolgt oder der Landkreis insgesamt für die Abfallwirtschaft zuständig ist. Eine Übertragung auf nur einzelne Gemeinden und Insellösungen sind weder sinnvoll und wirtschaftlich noch für den Bürger verständlich.

### 2.1 Aufgabenerledigung durch die Gemeinden

Das Einbeziehen der Gemeinden in die Organisation der Abfallwirtschaft bringt Mitverantwortung und stärkt das Engagement vor Ort. Zudem ermöglicht es stärker ortsangepasste Lösungen. Daher wurde die Aufgabenverteilung im Jahr 2010 mit allen Gemeinden bis 2022 verlängert.

#### 2.1.1 Vorteile der Erledigung durch alle Gemeinden

- Lokale Fragen werden lokal entschieden
- Selbst bestimmtes System (Abfallbehälter, Abfuhrhythmus, Gebührensystem/-höhe, Öffnungszeiten Recyclinghof, Grüngutannahme...)
- Berücksichtigung von örtlichen Besonderheiten durch individuelle Lösungen möglich
- Operatives Geschäft vor Ort (Wertstoffhöfe, Containerstandplätze, Sammelstellen) wird eigenverantwortlich von Gemeinden betrieben

- Bürgermeisteramt ist direkter Ansprechpartner vor Ort
- Gebührenhöhe entspricht dem lokalen Leistungs-/Serviceangebot vor Ort

### 2.1.2 Fortsetzung der Aufgabenerledigung durch alle Gemeinden

In den letzten Jahren haben sich die Anforderungen an die Abfallwirtschaft u.a. durch die EU-Abfallrahmenrichtlinie und das Kreislaufwirtschaftsgesetz weiterentwickelt und sind zunehmend schwieriger zu handhaben. Daher kann die aus 1996 stammende Vereinbarung nicht - wie 2010 erfolgt - nur verlängert werden, sondern müsste in folgenden Punkten aktualisiert werden:

- Genauere Beschreibung der Aufgabenübertragung auf Grundlage des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes und abfallwirtschaftlicher Entwicklungen, insbesondere
  - § 1 Übertragung, z.B.
    - welche Abfallarten, z.B. Hausmüll, Sperrmüll, Bioabfall usw. und nicht nur pauschal „Abfälle“
    - welche Aufgaben, d.h. was erledigen die Gemeinden, was erledigt zentral der Landkreis, wer ist wofür öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger i. S. d. Gesetzes
    - Regelungen zur Abstimmung nach VerpackG
  - §§ 2, 3 Verwertung, z.B.
    - Definition gemäß den Vorschriften des KrWG
    - ggf. Mindeststandards für Wertstoffhöfe und Verwertung von Bio-/Grünabfällen
    - ggf. Zusammenführung der getrennten Vereinbarungen über Bio- und Grünabfall
    - Verwertung von Wertstoffen bleibt Landkreisaufgabe, keine Übertragung nach § 6 Abs. 2 LAbfG möglich
  - § 4 Kostenabgeltung, z.B.
    - Neukalkulation Transportkostenerstattung gemäß Vorgaben GPA (nach erster Berechnung Kürzung um 23,5 %)
    - Regelungen zu Kostentragung und Erlösen bei Wertstoffsammlungen
  - Sonstiges, insbesondere Bestimmungen über sonstige örE-Pflichten, z.B.
    - Erledigung und Fristen der Abfallbilanz
    - Notwendigkeit von Abfallwirtschaftskonzepten etc.

## 2.2 Aufgabenerledigung durch den Landkreis

### 2.2.1 Vorteile der Aufgabenerledigung durch den Landkreis

- Einheitliches Erfassungs- und Gebührensystem im ganzen Landkreis (gleichwertige Lebensverhältnisse)
- Serviceangebote (z.B. Wertstoffhöfe) stehen allen Kreiseinwohnern gleichermaßen zur Verfügung (heute den jeweiligen Gemeindeeinwohnern)
- Einheitliche Gebühren für alle Haushalte im Kreis (derzeit je nach Gemeinde zwischen 57 € und 167 € pro Jahr für einen 4-Personen-Haushalt)
- Best-Practice-Lösungen für gesamten Landkreis möglich (Bsp. Abfallmengen der Gemeinden liegen aufgrund unterschiedlicher Erfassungssysteme derzeit zwischen 61 kg und 179 kg/EW\*a, Kreisdurchschnitt 102 kg)
- Synergieeffekte (statt 55 nur eine Satzung, Gebührenkalkulation, Ausschreibung, Verträge, Öffentlichkeitsarbeit etc. notwendig)

- Höhere Wirtschaftlichkeit (weniger Personal, effizientere Logistik, bessere Ausschreibungsergebnisse durch höhere Massen), dadurch kleinerer Gebührenhaushalt als in der Summe Landkreis + Gemeinden wahrscheinlich
- Gesamtverantwortung für das Ganze (bisher agiert der Landkreis in vielen Bereichen als zentrale Stelle und übernimmt Teil-Aufgaben von den Gemeinden, ohne die Gesamtverantwortung zu haben, z.B. LVP, PPK)
- Notwendiges Fachwissen für die schwieriger werdenden Fragestellungen in der Abfallwirtschaft gebündelt beim Kreis vorhanden
- Regelmäßige Informations-/Fortbildungsangebote durch Landkreistag und Land für Stadt- und Landkreise (nicht jedoch für Gemeinden durch Gemeindetag)
- Einheitliche Umsetzung gesetzlicher Regelungen (Bsp.: ElektroG: Umgang mit Gefahrstoffen, Gefahrgutrecht, Arbeitsschutz ...)
- Mehr Wettbewerb (weniger beschränkte Ausschreibungen; Berücksichtigung des Mittelstands durch Losaufteilung oder ARGE-Bildung möglich)
- Nur ein Ansprechpartner für den Bürger in allen Fragen der Abfallentsorgung
- Kein Wechsel des Ansprechpartners und Entsorgungsangebots bei Umzug innerhalb des Kreises
- Übliche Organisationsform in der Abfallwirtschaft, die auch allen allgemein zugänglichen Informationen (z.B. service-bw, Umweltministerium) zugrunde liegt, daher leichter verständlich für den Bürger (z.B. bei Umzug aus/in einen anderen Landkreis)

### 2.2.2 Auswirkungen einer Rückübertragung auf den Landkreis

Der Kreistag wird im Falle einer Rückübertragung im Rahmen eines Abfallwirtschaftskonzepts über ein kreisweit einheitliches System der Abfallentsorgung beschließen und dabei die Methoden und die Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung einschließlich des Einsammelns, der Beförderung, Behandlung und Lagerung festlegen (§16 LAbfG).

Eine Differenzierung nach einzelnen Gemeinden ist dann nicht mehr möglich. Der Kreistag trifft somit einheitlich für den gesamten Alb-Donau-Kreis insbesondere nachfolgende Systementscheidungen:

- Müllbehälter (Größe der Mülltonnen, z.B. 60/120/240 l/Müllgroßbehälter; 35/40/50-l-Rundtonnen arbeitsschutzrechtlich nicht mehr zulässig)
- Leerungsrhythmus und Abfuhrtage (wöchentlich, vierzehntägig...)
- Ein Gebührensystem (z.B. Leerung, Tonnengröße, Verwiegung oder Bänderolen)
- Sperrmüllregelung (z.B. Sperrmüllsammlung, auf Abruf oder Bringsystem)
- Getrennte Bioabfallfassung (wenn verpflichtend; Biotonne oder Bringsystem)
- Gelber Sack (Gelbe Tonne) oder Wertstoffhof (nach neuem VerpackG auch gebietsscharf unterschiedlich aber nach einheitlichen Kriterien möglich)
- Wertstoffsammlungen (Container, Straßensammlungen, Wertstofftonne...)
- Einheitliche Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit durch die Kreisverwaltung
- Wertstoffhöfe und Containerstellplätze (Anzahl, Standorte, Öffnungszeiten und Serviceangebot; Entscheidung, welche kommunalen Wertstoffhöfe in welchem Umfang fortgeführt werden)
- Grüngutsammel- und -häckselplätze (Anzahl, Standorte, Öffnungszeiten; Entscheidung, welche kommunalen Grüngutplätze in welchem Umfang fortgeführt werden)

#### 4. Zusammenfassung und Wertung:

Von den dargestellten Vorteilen bei einer Übertragung auf die Gemeinden ist aus Sicht der Verwaltung der einzige durchschlagende Punkt die Möglichkeit der Gemeinden, das bisherige Abfallsystem (Abfuhrhythmus, Gebührensystem, Grüngutannahme) beizubehalten. Der Landkreis kann momentan keine Aussagen zur zukünftigen Gestaltung der Abfallbeseitigung machen. Zu allen wesentlichen Punkten sind keine verlässlichen Angaben möglich, weil der Kreistag erst nach der Entscheidung über die Delegation diese Entscheidungen treffen wird. Man erkennt aber bereits bei den notwendigen Änderungen bei der Grüngutentsorgung die eigentlich sehr geringen Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden. Die in den letzten Jahren deutliche Zunahme an bürokratischen, technischen und verwaltungsmäßigen Anforderungen werden immer mehr an Gewicht bekommen. Durch die immer detaillierteren Vorschriften und der Zunahme an technischen Vorgaben wird es zunehmend schwieriger, den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Wenn der Landkreis in Zukunft strenger als bisher auf die Einhaltung von Vorschriften bei den Gemeinden achtet und damit Insellösungen künftig nicht mehr zugelassen werden, wird es für Kommunen mit einem deutlichen Mehraufwand verbunden sein, die Aufgaben im Abfallbereich ordnungsgemäß abwickeln zu können.

Der wesentliche und nach Ansicht der Verwaltung durchschlagende Vorteil bei der Durchführung der Abfallwirtschaft durch den Landkreis liegt darin begründet, dass die Abfallwirtschaft nicht auf 55 Gemeinden verteilt ist und dementsprechende Personalstellen oder Anteile vorgehalten werden, sondern diese Aufgaben im Landratsamt gebündelt werden können. Die Anforderungen über Kenntnisse in der Technik wie auch in rechtlichen Belangen kann auf entsprechende Stellen aufgeteilt, der Sachverstand damit gebündelt werden.

#### 5. Weiteres Vorgehen

Bis zur Sommerpause sollen alle 55 Gemeinden im Alb-Donau-Kreis ein Votum abgeben, ob die Delegation auf die Gemeinden erneut verlängert werden oder ob der Landkreis die Zuständigkeit für die Abfallbeseitigung erhalten soll. Der Kreistag wird dann im Herbst die Entscheidung treffen. Aus Sicht der Landkreisverwaltung wird es keine Lösung für einzelne Gemeinden geben. Entweder werden die Aufgaben auf alle Gemeinden weiter delegiert oder aber der Landkreis übernimmt die Aufgaben der Abfallbeseitigung. Nach dem Wortlaut der einschlägigen Gesetze steht es dem Landkreis zu, die Aufgaben vollständig zu übernehmen, auch wenn einzelne Gemeinden sich dagegen aussprechen würden.

Elke Bossert

#### **Beteiligte Ämter:**

Sandra Pianezzola  
Leiterin Bauamt  
Bauamt

Josef Engel  
Leiter  
Kämmerei und Liegenschaften